

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0516/Rei-33

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird

GZ: BKA-602.040/0013-V/1/2016

Wien, 30. Mai 2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

In den neuen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird die Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten neu geregelt. In dem neuen § 8a Abs. 2 VwGVG wird im Wesentlichen hinsichtlich der Voraussetzungen der Gewährung der Verfahrenshilfe auf die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 63 ff ZPO) verwiesen.

§ 63 Abs. 1 ZPO lautet: *„Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.“*

Entscheidend für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor dem Verwaltungsgericht ist demnach unter anderem die Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts. Neben einem allfälligen Einkommen findet bei der Betrachtung, ob der notwendige Unterhalt durch die Verfahrenskosten gefährdet wird, auch eventuell vorhandenes Vermögen Berücksichtigung. In der bisherigen Rechtsprechung wurde auch allenfalls vorhandenes Liegenschaftseigentum bei dieser Vermögensbetrachtung herangezogen und dessen Veräußerung oder Belastung unter dem Kriterium der Zumutbarkeit betrachtet. (*Klauser/Kodek, JN-ZPO17 § 63 ZPO E 38; Stand 1.11.2012, rdb.at*)

In Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft kommt es in der Regel dazu, dass aufgrund der zum Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Grundflächen immer von ver-

2/2

äußerbaren oder zumindest belastbaren Liegenschaften ausgegangen wird. Dies hat zur Folge, dass ein Landwirt in der Praxis nie bzw. nur unter sehr schwierigen Bedingungen die Möglichkeit hat, Verfahrenshilfe in Anspruch zu nehmen. Dieser Umstand ist nicht tragbar, da es zur Vernichtung jeglicher Existenzgrundlage eines Landwirtes führen kann, wenn er unter allen Umständen vom Institut der Verfahrenshilfe ausgeschlossen ist. Vielmehr sollte hier eine Einzelfallbetrachtung stattfinden und nicht von vornherein bei land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen von belastbaren oder veräußerbaren Liegenschaften ausgegangen werden, um den betroffenen Landwirt das wirtschaftliche Überleben sichern zu können (vgl. dazu *Lughofer*, AnwBl 12/2000, Seite 759 bzw. OLG Linz, 15.6.2000, 3 R 114/00f).

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich im Lichte obiger Ausführungen daher, nachstehende Änderung vorzuschlagen:

§ 8a Abs. 2 neu:

Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. *Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Verfahrenshilfe gegeben sind, haben jene Liegenschaften außer Betracht zu bleiben, die die Existenzgrundlage des Antragstellers bilden.* Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Erläuterungen: Insbesondere Liegenschaften, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, bilden die Existenzgrundlage des antragstellenden Eigentümers.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich